

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 2

Artikel: Der Stadtrat und die Frauen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gefahren aufmerksam machen, die ihnen an allen Enden und Ecken entgegentreten können. Um dieses zu können, muss aber eine Mutter selbst rein sein. Man nennt uns das „schwache“ Geschlecht. Wenn wir aber hierin nicht das stärkere sind, dann ist die Menschheit übel daran. Vergessen wir es nie, das echte Weib liebt mit der Seele, der Mann mit den Sinnen. Die Seele aber sollte stärker sein als die Sinne.

Haben wir unsere Töchter in dieser Beziehung zu einem starken Geschlecht erzogen, so dürfen wir sie ruhig gehen lassen. Es werden an solchen Frauen manche schwache Männercharaktere einen sichern Halt bekommen und ihnen durch wahre Liebe ihr Leben lang dankbar sein.

Auch noch auf einem andern Gebiete, das diesem besprochenen gegenüber freilich sehr abseits liegt, können wir indirekt auf unser Volkswohl einwirken. Das ist unsere Küche. Man nennt unsere Zeit die „nervöse“ Zeit, und sie ist es auch. Und auf der Anklagebank ist schon mancher wegen Sittlichkeitsvergehen gesessen, gegenüber dem mildernd erkannt wurde, weil er „erblich belastet“ oder „nervös“ war. Ein gereiztes Nervensystem fördert den Geschlechtstrieb. Hüten wir uns deshalb auch, durch unzweckmässige, gereizte Kost den Geschlechtstrieb zu vermehren. Es ist eine nicht zu unterschätzende Tatsache, dass starke Getränke, Alkohol, Kaffee, starker Tee, fremde Gewürze und übermässiger Fleischgenuss das Nervensystem ganz beträchtlich reizen. Deshalb ist es unsere Pflicht, uns in unserer Kochkunst Mühe zu geben, um wohlbekömmliche, nahrhafte, aber nicht reizende Speisen zuzubereiten. Wir können also manches tun, wenn wir wollen, um die Schäden, an denen viele in unserm Volke krank, gut oder besser machen zu helfen.

Tun wir also, was in unsern Kräften liegt, dann dürfen wir uns rühmen, an einem guten Werke mitgeholfen zu haben. Es ist eine schwere Sämansarbeit; die guten Früchte aber können nicht ausbleiben.

Eine Freundin der Frauenbewegung.“

Nur kein Lärm!

Wenn Klagen über bestehende Misstände in die Öffentlichkeit dringen, so finden sich sofort auch Leute, die sie als übertrieben oder ganz ungerechtfertigt hinstellen. Nicht nur wehren sich diejenigen, die allenfalls für die Übelstände verantwortlich gemacht werden könnten, was ja nur begreiflich ist, aber auch ihre Kollegen decken sie nach Vermögen und wissen für alles eine Entschuldigung. Die Männer entwickeln da ein Solidaritätsgefühl, das wir nicht mehr bewundern können. Einen neuen Beweis hierfür gab uns kürzlich eine Debatte im Grossrat von Basel.

Im Anschluss an den Fall Peissard waren in einem aus Frauenkreisen stammenden Artikel der Basler Nachrichten verschiedene Fälle angeführt worden, die beweisen, wie schwer es ist, Kinder vor Misshandlung durch die Eltern oder Pflegeeltern dauernd zu schützen oder sittlich gefährdete in Sicherheit zu bringen. Teils liegt das an den Gesetzen, die ein Vorgehen gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt sehr erschweren, teils an den ausführenden Organen, die es entweder an der nötigen Energie fehlen lassen oder kostbare Zeit mit Formalitäten verlieren. Natürlich ist es in der Beziehung in Basel nicht schlimmer als anderswo, aber das scheint uns ein schlechter Trost zu sein. Jedenfalls ist es aber gut, wenn die öffentliche Aufmerksamkeit einmal auf diese Verhältnisse hingelenkt wurde; wir erlauben uns da anderer Ansicht zu sein als der Vertreter der Regierung, der im Grossrat eine Interpellation über Massnahmen zum Schutze der Kinder gegen Misshandlung und gegen Sittlichkeitsverbrechen zu beantworten hatte. Er äusserte sich sehr unzufrieden über das Vorgehen der Frauen. Nicht als ob er

ihnen in ihren Anschuldigungen tatsächliche Unrichtigkeiten hätte nachweisen können, aber er machte ihnen einen Vorwurf daraus, in die Zeitungen geschrieben, die Sache an die Öffentlichkeit gebracht zu haben. In die Zeitungen schreiben, das dürfen doch eigentlich nur die Männer, denn das erfordert viel Weisheit, die die Herren bekanntlich für sich reserviert haben (Sonderbar, dass man in der Tagespresse so herzlich wenig davon spürt!), und nun aber gar über solche Dinge schreiben, die man doch besser verschweigen sollte, das geht wirklich nicht an. So etwas mag wahr sein, aber man sagt es doch nicht. Die Frauen haben damit wieder einmal ihre vollständige politische Unfähigkeit bewiesen. — Wir freuen uns, dass sich die Frauen noch nicht zu der Vertuschungspolitik der Männer aufgeschwungen haben, und hoffen, sie werden es nie tun. Die Gereiztheit, mit der auf ihre Anklagen geantwortet wurde, beweist ja nur, dass sie trafen. Die Antwort selbst hat nicht befriedigt, und es steht zu erwarten, dass die Frage wieder aufgenommen werde.

Der Stadtrat und die Frauen.

Der Stadtrat von Zürich hat in letzter Zeit durch verschiedene Beschlüsse allgemeines Erstaunen, in der Frauenwelt aber entschiedene Missbilligung hervorgerufen. Was wohl am meisten besprochen wird, wenn es schon nicht der schwerwiegendste der in Betracht fallenden Beschlüsse ist, ist der Antrag, das Glockengeläute auf dem Gebiete der Stadt Zürich zu beschränken. Zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens soll — das Läuten in der Sylvesternacht und besondere Ereignisse vorbehalten — gar nicht mehr geläutet werden dürfen. Dagegen lässt sich wohl nicht viel einwenden. Das Frühläuten um 5 Uhr morgens entspricht keinem Bedürfnis mehr, und wenn wir auch glauben, dass anderer Lärm Kranke wie Gesunde am frühen Morgen viel mehr stört als das Geläute, so sprechen doch keine gewichtigen Gründe für Beibehaltung desselben; anders mit dem Läuten bei Hochzeiten und Beerdigungen, das nun auf einmal als furchtbare Belästigung empfunden wird und beseitigt werden soll. Da scheint uns der Stadtrat in seiner väterlichen Fürsorge für die Nerven der Einwohner zu weit zu gehen. Es ist überhaupt in der Sache furchtbar übertrieben worden; wenn man die Weisung des Stadtrates liest, könnte man denken, es sei in der Stadt Zürich ein unaufhörliches Gebimmel, was den Tatsachen keineswegs entspricht. Gewiss ist es gut, wenn alles getan wird, den Lärm einzuschränken; aber da könnte anderswo angefangen werden, als beim Glockengeläute, das ja überhaupt gar kein Lärm ist. Würde unser Stadtrat einmal dafür sorgen, dass unsere Tramwagen mit weniger Geräusch fahren, so wäre das sehr verdienstlich. Dass das möglich wäre, beweisen die Trams in andern Städten, beweist auch die Tatsache, dass gar nicht alle Wagen denselben Lärm machen, besonders gesegnet in dieser Beziehung sind die Wagen der gelben Linie. Wenn diese nach 11 Uhr, manchmal erst um 12 Uhr nachts den Berg herunterrasen, meint der aus dem ersten Schlummer aufgeweckte Schläfer, es komme ein ganzes Heer wilder Jäger daher, ein friedliches Glockengeläute wäre dann geradezu Balsam auf die aufgeregten Nerven. Vor allem aus einem Lärm will der Stadtrat nicht auf den Leib rücken, obwohl der jedenfalls der schädlichste und demoralisierendste ist, den es gibt, wir meinen den Lärm, der allnächtlich aus den Wirtshäusern und niedern Kneipen der Stadt dringt und durch den die Nachtruhe ganzer Quartiere, nicht hie und da einmal, sondern regelmässig gestört wird. Durch Einsetzung einer Polizeistunde dafür zu sorgen, dass diese Belästigung wenigstens um Mitternacht — immer noch spät genug! — aufhöre, dazu kann sich unser Stadtrat nicht aufraffen. Es ist noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungen, was für Gründe ihn be-

wegen, das Gesuch um Einführung der Polizeistunde, das vom Wirtverein, wie von zahlreichen Frauenvereinen gestellt wurde, dem grossen Stadtrat zur Ablehnung anzuempfehlen; aber das wissen wir, dass sich dieser Beschluss schlecht reimt mit der Fürsorge für die Ruhe der Bewohner, wie sie in dem Beschluss betr. das Glockengeläute zu Tage tritt. Was für die Nerven unseres gewiss ruhebedürftigen Geschlechtes schädlicher ist: nächtlicher Skandal von Betrunknen oder frühmorgens oder während des Tages Glockengeläute, das kann für den denkenden Menschen nicht zweifelhaft sein. Ist es aber ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen, wenn dem Wirtshaustreiben ein früheres Ende gesetzt wird, so ist es ein noch viel unerhörterer, jemand, dem es Bedürfnis ist, eine Hochzeit oder die Beerdigung eines lieben Angehörigen unter feierlichem Glockenklang vor sich gehen zu lassen, dies zu verbieten. Glücklicherweise ist ja in beiden Fragen das letzte Wort noch nicht gesprochen, und wir hoffen, der grosse Stadtrat werde mit Bezug auf die Polizeistunde ein gesunderes Empfinden für das wahre Wohl und Wehe seiner Mitbürger beweisen.

Noch in einer andern Angelegenheit hat der Stadtrat gezeigt, wie wenig Rücksicht er den Wünschen der Frauen trägt. Es war das Gesuch an ihn gestellt worden, er möchte die Stelle einer Polizeiasistentin nach dem Muster derjenigen in Stuttgart schaffen. In persönlicher Unterredung mit dem Vorstand des Polizei-Departements war ihm vorgelegt worden, für was für Fälle eine solche Assistentin in erster Linie eine Notwendigkeit ist, und wie sich die Frauen ihre Arbeit denken. Es kann also kein Zweifel bestehen, dass der Stadtrat genau informiert war über das, was die Frauen wünschten und aus ihren praktischen Erfahrungen heraus als Notwendigkeit erkannten. Und die Antwort? Der Beschluss, eine Polizeigehilfin für die Gewerbekontrolle anzustellen. Wir sagen gar nichts gegen eine solche Beamtin an und für sich, sie mag, wir bezweifeln das kaum, auch eine Notwendigkeit sein; aber eine Antwort auf das Gesuch der Frauen ist sie nicht und kann auch nie als solche akzeptiert werden. Es liegt eine bemühende Missachtung für die Frauen in diesem Vorgehen. Ein entschiedenes Nein wäre besser gewesen! Die Frauen wissen, was sie wollen und warum sie es wollen, und kein Scheinersatz wird sie darüber hinweg täuschen, dass ihr Wunsch unberücksichtigt blieb. Sollen sie sich damit zufrieden geben? Wir glauben nicht. Sie werden eben ihre Stimme wieder erheben müssen und immer wieder, bis sie endlich Gehör finden.

Wenn es uns nicht so sehr um die Sache zu tun wäre, so könnten wir uns über solche Beschlüsse nur freuen, sie sind Wasser auf die Mühle derjenigen, die behaupten, es sei nicht gut, dass die Männer allein alles bestimmen. Wenn es noch eine Weile so weiter geht, wird bald auch die konservativste Frau einsehen, dass es von Übel ist, wenn die Frauen gar nichts mitzusprechen, mitzubestimmen haben, es werden ihnen die Augen darüber aufgehen, dass gewisse Reformen nie kommen werden, so lange die Männer allein regieren. Um diesen Preis ist es wohl wert, noch etwas länger auf eine Polizeiasistentin und die Polizeistunde warten zu müssen.

Ist eine Mutter für ihr Kind klageberechtigt?

Vor einiger Zeit machte eine Notiz die Runde durch die Zeitungen, wie die Klage einer Mutter gegen einen Dritten, der ihr Kind ohne Befugnis körperlich gezüchtigt hatte, von einem glarnerischen Gerichte abgewiesen wurde unter der Begründung, nur der Vater des Kindes sei klageberechtigt. Das Urteil erregte in Frauenkreisen berechtigtes Aufsehen und grosse Entrüstung. Materiell mag eine Abweisung der

Klage gerechtfertigt gewesen sein, das berührt uns hier nicht, aber diese Begründung konnten die Frauen nicht verstehen, dazu braucht es einen formalen Rechtssinn, wie wir ihn glücklicherweise noch nicht besitzen. Es wird einer Frau immer unbegreiflich bleiben, warum eine Mutter sich für ihr Kind nicht soll wehren dürfen ganz so wie der Vater. Es ist um so erfreulicher konstatieren zu können, dass ein anderes Gericht sich über die formalen Bedenken erhob und die Klage einer Mutter wegen Misshandlung ihrer Kinder guthiess. Der Fall kam in St. Gallen vor und verhält sich nach einem Bericht im dortigen „Tagblatt“ folgendermassen:

„Der Beklagte T. und seine seit dem 15. Juli 1907 von ihm geschiedene Frau wohnten während der Pendency des Scheidungsprozesses im gleichen Hause, jedoch in verschiedenen Stockwerken. Die beiden aus der Ehe vorhandenen Knaben waren provisorisch bis zum Urteil dem Beklagten zugeteilt. Er hatte ihnen verboten, die Mutter zu besuchen, weil diese die Knaben aufstifte. Als die Knaben gleichwohl auf Einladung der Mutter zu dieser gingen, schlug er sie am 26. Juni 1907 abends mit einem Lineal auf den Hinterteil, nachdem er sie auf einen Stuhl gelegt hatte, und schickte sie dann ohne Essen ins Bett.

Das Gutachten des Physikatsarztes, welcher die beiden Knaben am 28. Juni 1907, zwei Tage nach dem Vorfalle untersuchte, konstatierte bei beiden teils striemen-, teils fleckenförmige blau-violette und blaue Blutunterlaufungen und Sugillationen.

Die Mutter, Frau Bachmann, geb. Schellenberg, machte hiervon am 27. Juni 1907 bei der Polizeidirektion der Stadt St. Gallen Anzeige, worauf der Beklagte in der Folge wegen Misshandlung zu strafrechtlichen Beurteilung eingeleitet wurde.

Die Rekurskommission St. Gallen erklärte den Beklagten mit Urteil vom 11. September 1907 der Misshandlung schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe.

Gegen dieses Urteil reichte der Beklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein und machte unter anderem folgendes geltend:

Art. 20 St.-G.-B. setze einen Strafantrag des Beleidigten bezw. seines Vertreters voraus. Seitens der „Beleidigten“ liege ein Begehren auf Bestrafung des Vaters nicht vor. Die Mutter sei gemäss Art. 54 St.-G.-B. nicht legitimiert zur Klage, speziell nicht, wenn gerichtlich verfügt Getrenntleben vorliege und die Kinder ihrer Obhut und Fürsorge durch Zuteilung an den Vater entzogen seien.

Die Rekurskommission wies die Nichtigkeitsbeschwerde ab.

Erwägungen.

Gemäss Art. 54 des Strafgesetzbuches steht allerdings das Klagerecht bei Minderjährigen dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu. Inhaber der elterlichen Gewalt ist aber gemäss Art. 1 des Vormundschaftsgesetzes der Vater, dem diese Vormundschaft in diesem Falle nicht entzogen war. Streng formell hätte also im vorliegenden Fall zuerst dem Vater gemäss Art. 14 des Vormundschaftsgesetzes die Vormundschaft entzogen und einem ausserordentlichen Vormund übertragen werden müssen, welcher dann zur Stellung des Strafantrages legitimiert gewesen wäre.

Eine solche ausserordentliche Vormundschaft hätte aber nach Art. 14 des Vormundschaftsgesetzes nur angeordnet werden können, falls sich der Beklagte eine erhebliche und beharrliche Verletzung seiner Vaterpflichten oder eine ernstliche Gefährdung der Interessen der Kinder hätte zu Schulden kommen lassen. Ob diese Voraussetzungen infolge Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes und Misshandlung gegeben seien, hätte aber in concreto zuerst durch eine Strafuntersuchung erhoben werden müssen. Zur Veranlassung einer solchen wäre aber wiederum eine zur Klage legitimierte Person, also ein ausserordentlicher Vormund, notwendig gewesen.

So ergibt sich ein circulus vitiosus, d. h. es wäre in einem Falle, wie dem vorliegenden, eigentlich niemand da, der klagen könnte. Die einzig vernünftige Lösung in einem solchen Fall besteht daher darin, dass man der Mutter ein Klagerecht einräumt. Es ist wichtig, dass in solchen Fällen Klage erhoben wird, so lange der Tatbestand noch festgestellt werden kann. Dies wäre aber vielfach nicht mehr möglich, wenn zuerst das umständliche Verfahren betreffend Einsetzung einer ausserordentlichen Vormundschaft eingeschlagen werden müsste. Es muss jemand da sein, der sofort Strafklage stellen kann — damit Misshandlungen der Kinder nicht straflos ausgehen — und dies kann nach dem Sinn und Zweck des Vormundschaftsgesetzes nur die Mutter sein. Das Recht zu einer solchen ja nur vorsorglichen Massnahme darf ihr um so eher zugestanden werden, als sie ja damit keine definitive, wichtige Verfügung trifft, sondern nur die gesetzlichen Untersuchungsorgane in Bewegung setzt.

Es kann noch auf den Art. 2 des Vormundschaftsgesetzes verwiesen werden, welcher bestimmt, dass den Eltern, also auch der Mutter, die Sorge für die körperlichen und geistigen Bedürfnisse der Kinder obliegt. Wenn nun der Vater sich gegenüber den Kindern verfehlt, so